

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
Postfach
CH-8201 Schaffhausen



Telefon +41 (0)52 632 7451
willy.zuercher@ktsh.ch

Kantonsgericht Schaffhausen
Herrenacker 26
8200 Schaffhausen

Büro3
Nr. ST.2005.2027

Schaffhausen, 4. September 2012

Überweisung eines Strafbefehls ans Gericht gemäss Art. 355 Abs.3 lit. a und d und 356 Abs.1 StPO

Sehr geehrte Frau Einzelrichterin
Sehr geehrter Herr Einzelrichter

In der Strafsache

Beschuldigter	Rutz Josef Jakob, geb. 11.04.1961, von Wildhaus/SG, Arbeiter, 8212 Neuhausen am Rheinfall, *Büchelstrasse 23,
Verteidiger	amtlich lic. iur. Urs Späti, Stadthausgasse 16, Postfach 1457, 8201 Schaffhausen

wegen

hat die Staatsanwaltschaft gegen die beschuldigte Person den beiliegenden Strafbefehl erlassen.

Die beschuldigte Person hat gegen den Strafbefehl am 19. August 2012 Einsprache erhoben.

Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, dass die Einsprache zu spät erfolgte: Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der Strafbefehl am 08. August 2012 an den amtlichen Verteidiger zugestellt. Die 10-tägige Einsprachefrist lief somit am 18. August 2012, bzw. am 20. August 2012 ab. Als Eingangsdatum der Einsprache bei der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft ist der **22. August 2012** vermerkt. Das für die Zusendung verwendete Couvert weist einen Stempel der Post vom 28. Juni 2012 auf und stammt ursprünglich von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

Somit werden die Akten dem erstinstanzlichen Gericht überwiesen zur Prüfung der Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache (Art. 356 Abs. 2 StPO).

Über die Frage eines Wechsels des amtlichen Verteidigers wird erst nach dem Entscheid des Kantonsgerichts entschieden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung nicht mehr erfüllt sind und dass RA Späti dem Beschuldigten bereits im Juli 2011 mitteilte, er sehe keinen Anlass für die Beendigung des Mandats.

Diese Überweisung ist nicht anfechtbar (Art. 356 Abs. 1 i.V.m. und Art. 324 Abs. 2 StPO).

Staatsanwalt

lie.iur. W. Zürcher

Der Beklagte wird also um den jahrelang geforderten Verteidiger seiner Wahl – Doks 1287, 1292 und 1348 - erpresst, um ihn ungehindert schuldig sprechen zu können!

Ansonsten würde der Forderung des Beklagten nach unabhängigem Verteidiger VOR Abschluss des Verfahrens statt gegeben, damit sich dieser tatsächlich verteidigen kann.

Beilagen:

- Strafbefehl vom 06. August 2012
- Verfahrensakten (gemäss Aktenverzeichnis)

Kopie: Beschuldigte Person, über den amtl. Verteidiger